Anlage 2: Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität nach § 21b, Abs. 3 EnWG im Verteilnetzgebiet Strom der Stadt und Überlandwerke GmbH Luckau - Lübbenau

1 Geltungsbereich

Diese Mindestanforderungen gelten für den Datenumfang und die Datenqualität von Daten der Messstellen die an das Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind. Sie gelten ab dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb“ auf unbestimmte Zeit.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Mindestanforderungen zu aktualisieren. Die aktualisierte Ausgabe wird mindestens drei Monate vor Gültigkeitsbeginn auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht und den im Netz des Netzbetreibers tätigen Messstellenbetreibern/Messstellendienstleistern zur Kenntnis zu gegeben. Ab dem Zeitpunkt des Gültigkeitsbeginns verlieren alle bisherigen vom Netzbetreiber veröffentlichten Ausgaben ihre Gültigkeit.

2 Grundsätze

Der Austausch der Daten und die Fristen zu den einzelnen Geschäftsprozessen erfolgt nach Vorgaben des Netzbetreibers, solange keine einheitliche Formate durch die Regulierungsbehörde oder die Verbände vorgegeben sind. Regeln wie DuM, MeteringCode, der BDEW Messstellenbetreiberprozess und die Wechselprozesse im Messwesen der BNetzA, in der jeweils aktuellen Fassung, sind dann Grundlagen hinsichtlich der Abläufe. Bei Inkrafttreten übergreifender Regelungen (z. B. durch die BNetzA) für den Daten-, Satzaufbau und die einzuhaltenden Fristen ist eine Umsetzung umgehend zu gewährleisten.

3 Umfang und Qualität der Messdaten vom Messdienstleister

Der Messdatenaustausch zwischen Messdienstleister und Netzbetreiber muss für jeden Zählpunkt mindestens die nachfolgende Anforderung erfüllen:

- Datenformate im Rahmen der Wechselprozesse im Messwesen in der jeweils gültigen durch die BNetzA freigegebenen Version.

4 Bei Zählerfernauslesung durch den Netzbetreiber

Folgende Mindestverfügbarkeiten der Messstellen sind sicherzustellen:

- Mindesterreichbarkeit bei Anwahl > 97 %
- Anzahl der Kommunikationsunterbrechungen < 3%

5 Weitere mindestanforderungsgebende Schriften

- technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers